

Geschäftsordnung des Vergabe- und Wettbewerbsausschusses der Architektenkammer Thüringen

Der Vergabe- und Wettbewerbsausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.07.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen hat zur Erfüllung der Kammeraufgaben nach § 22 ThürAIKG einen Vergabe- und Wettbewerbsausschuss gebildet. Diesem obliegt insbesondere die Förderung von Wettbewerben im Freistaat Thüringen, die beratende Mitwirkung bei der Regelung und Durchführung des Vergabe- und Wettbewerbswesens sowie das Hinwirken auf die Einhaltung des geltenden Rechts. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem vom Vergabe- und Wettbewerbsausschuss aufzustellenden Arbeitsplan (Anlage 1), welcher Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 1 Vorsitz, Vertretung

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Vergabe- und Wettbewerbsausschusses werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.
- (2) Sofern kein Ausschussmitglied eine geheime Abstimmung beantragt, erfolgt die Wahl durch offene Stimmabgabe. Gewählt ist jeweils der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Liegt erneut Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

§ 2 Ausschusssitzungen

- (1) Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter mindestens einmal im Vierteljahr einberufen.
- (2) Der Ausschussvorsitzende stellt für jede Sitzung die Tagesordnung auf. Er lädt die Mitglieder zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladung und die Mitteilung der Tagesordnung sollen in der Regel mindestens 5 Kalendertage vor dem Tag der Sitzung per E-Mail erfolgen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung während der Sitzung sind zulässig.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer oder eine von ihm bestimmte Person der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme weiterer Gäste

entscheidet der Ausschuss im Einzelfall. Das Präsidium kann jederzeit an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden in der Regel in den Ausschusssitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist bei Eilbedürftigkeit zulässig.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handheben statt.

§ 4 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Sitzungsniederschrift zu erstellen, die den wesentlichen Verlauf und deren Ergebnisse wiedergibt. Beschlüsse sind hervorzuheben und mit dem Abstimmungsergebnis zu dokumentieren. Der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste beigefügt, in die sich jeder Sitzungsteilnehmer eigenhändig einzutragen hat.
- (2) Die Sitzungsniederschrift wird von einem Schriftführer (jeweils im Wechsel nach festgelegter Reihenfolge der Ausschussmitglieder) verfasst. Sie ist von diesem und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (3) Die Sitzungsniederschrift wird allen Ausschussmitgliedern und der Geschäftsstelle per E-Mail zugesandt. Die Zusendung erfolgt spätestens zusammen mit der Ladung zur nächsten Sitzung.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, die ihnen aufgrund ihrer Ausschusstätigkeit bekannt gewordenen Informationen, insbesondere den Inhalt von Sitzungen, vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Ausschussmitglieder haben Unterlagen, die sie aufgrund ihrer Ausschusstätigkeit erhalten (z.B. Sitzungsniederschriften, Protokolle, externer Schriftverkehr), vertraulich zu behandeln und sicher aufzubewahren.

§ 6 Regeln für die Tätigkeit des Ausschusses

- (1) Zur Vermeidung von Interessenskonflikten dürfen sich Ausschussmitglieder als Teilnehmer, Preisrichter, Betreuer oder Sachverständiger nicht an solchen Vergabe- und Wettbewerbsverfahren beteiligen, bei denen sie im Rahmen ihrer Ausschusstätigkeit die Prüfung der Vergabe- bzw. Auslobungsunterlagen sowie die Beratung des Auftraggebers bzw. Auslobers vorgenommen haben

und umgekehrt. Weitere vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Ausschussmitglieder dürfen sich als Teilnehmer, Preisrichter, Betreuer oder Sachverständige nur an solchen Wettbewerbsverfahren beteiligen, die den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW) bzw. der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) entsprechen.
- (3) Sämtlicher externer Schriftverkehr des Ausschusses erfolgt über die Geschäftsstelle, d.h. mit offiziellem Briefkopf der Architektenkammer und unterschrieben vom Geschäftsführer.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.11.2013 außer Kraft.
- (2) Der Vergabe- und Wettbewerbsausschuss kann diese Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder ändern oder aufheben.

gez. Thomas Wittenberg
Vorsitzender VWA

gez. Marco Schlothauer
stellv. Vorsitzender VWA